

– Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 23/23

31.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 11. November 2025, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Zscherben Blatt 1095 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Zscherben	2	404/1	Gebäude- und Freifläche, Heidestraße 23	746

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 89.400,00 €

Es handelt sich um ein Grundstück, welches mit einer Doppelhaushälfte mit Seitenflügel und Quergebäude bebaut ist. Die Doppelhaushälfte ist unterkellert und das Dachgeschoss ist ausgebaut. Der Seiten- und der Querflügel sind eingeschossig und nicht unterkellert. Im Keller befindet sich ein Bad, im Erdgeschoss 3 Zimmer und ein Bad und im Dachgeschoss 3 Zimmer und die Küche. Im Seitenflügel befindet sich die Waschküche. Das Haus wurde um 1932 errichtet. Die Wohnfläche beträgt ca. 114 m². Modernisierungsarbeiten wurden im Jahre 2015 begonnen. Es besteht erheblicher Unterhaltungs- und Sanierungsstau. Das Grundstück ist eigen genutzt. Die postalische Anschrift lautet: Heidestraße 23, 06179 Teutschenthal OT Zscherben.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im

Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de
--

Neubauer
Rechtspflegerin